

RS OGH 2017/11/15 1Ob133/17s, 1Ob107/18v, 1Ob184/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2017

Norm

ABGB §98

EheG §83

EheG §91 Abs2

Rechtssatz

Investitionen in das landwirtschaftliche Unternehmen sind nach § 91 Abs 2 EheG – so schon der Wortlaut und auch die Intention des Gesetzgebers – nur insofern zu berücksichtigen, als sie auf eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Erspарнисse zurückzuführen sind. Die Mitwirkung im Erwerb des anderen (und damit die Arbeitsleistung für das Unternehmen des anderen) ist – soweit sie nicht anders abgegolten wurde (vgl § 98 ABGB) – ebenso wie „mittelbare Beitragsleistungen“ durch Haushaltsführung, Kindererziehung und Pflegeleistungen bei der Festlegung des Aufteilungsschlüssels nach § 83 zu berücksichtigen und nicht von § 91 Abs 2 EheG erfasst.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Bem: Mit ausführlicher Begründung zu der in der Literatur divergierend beantworteten Frage, ob auch Arbeitsleistungen nach § 91 Abs 2 EheG zu berücksichtigen sind. (T1); Veröff: SZ 2017/129

- 1 Ob 107/18v

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 107/18v

- 1 Ob 184/19v

Entscheidungstext OGH 23.10.2019 1 Ob 184/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131859

Im RIS seit

15.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at